

An das Ratsmitglied
Herrn
Harald Stadler

11.08.2017

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Villa Anna (D 171), Toranlage an der Annastraße / Schußgasse

Sehr geehrter Herr Stadler,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 02.08.2017 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Die subjektive Zumutbarkeit von Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 DSchG NRW hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigentümers ab. Die Stadt Bornheim als Eigentümer der ehemaligen Toreinfahrt ist nach dem DSchG NRW verpflichtet ihre Denkmäler instand zu halten. Wann erfolgen die notwendigen Instandhaltungsarbeiten an der ehemaligen Toreinfahrt der Villa Anna?

Antwort:

Die Stadt Bornheim ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Roisdorf, Flur 26, Flurstück 509. Darauf befindet sich die denkmalgeschützte Toranlage der Villa Anna (D 171).

Die Toranlage wurde zuletzt im Jahr 1996 saniert.

Der Putz der Pfeiler ist mittlerweile brüchig und die Pfeiler weisen erhebliche Rissbildung auf.

Der Umfang der Instandsetzungsarbeiten muss durch ein Fachunternehmen erfasst werden. Abhängig vom verfügbaren Budget und von der Vergabeform ist geplant, die Maßnahme schnellstmöglich durchzuführen. Über den weiteren Sachstand wird berichtet.

Frage 2:

Am Denkmal Nr. 31 – Friedhof Roisdorf – wird durch Hinweisschilder darauf hingewiesen, dass eine Plakatierung am Denkmal nicht erwünscht ist. Beabsichtigt die Stadt ebenfalls einen gleichlautenden Hinweis am Denkmal Nr. 171 – Toreinfahrt Villa Anna – aufzustellen? Wenn Diese Frage verneint wird, bitte um Begründung.

Antwort:

Das Aufstellen eines Hinweisschildes „Plakatieren verboten“ wird aus denkmalfachlicher Sicht für sinnvoll erachtet und umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister